

S A T Z U N G

Anreppener Karnevalsverein

„Römernarren“ von 1993 e.V.

1 (Name, Sitz, und Zweck)

- 1.1 Der Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. mit Sitz in Delbrück-Anreppen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist es, karnevalistisches Brauchtum, den Frohsinn und den Humor sowie die Geselligkeit zu pflegen und zu fördern.
- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung der traditionellen Kappensitzung sowie durch die Teilnahme an Karnevalsumzügen.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 1.5 Der Karnevalsverein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.
- 1.9 Der Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e. V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Paderborn eingetragen.

2 (Mitgliedschaft)

- 2.1 Mitglied im Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied erkennt durch die schriftliche Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss seine Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins einreichen.
- 2.2 Das Mitglied übt seine Rechte in der Generalversammlung aus. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Das Stimmrecht kann erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen.
- 2.3 Jedes Mitglied des Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. hat die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und möglichst an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder, die bis zur Generalversammlung eines jeden Jahres den Beitrag nicht gezahlt haben, auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung. Alle Mitglieder, die in Versammlungen oder bei Veranstaltungen des Vereins durch ihr Benehmen störend wirken oder dem Ruf des Vereins schaden, können sofort durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Austretende bzw. ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Erstattung ihres Mitgliedsbeitrages.
- 2.5 Alle Mitglieder des Vereins haben jährlich Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag ist von jedem Mitglied vor der Generalversammlung zu bezahlen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die das 77. Lebensjahr im Kalenderjahr vollenden und über fünf Jahre dem Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. angehören, können auf eigenen Wunsch beitragsfrei geführt werden.
- 2.6 Der Verein haftet nicht für eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder.
- 2.7 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2.8 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- 2.9 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Karnevalsveranstaltungen, die vereinsüblichen Veröffentlichungen von Berichten und Informationen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Anmeldung zu Wettbewerben des Bund Deutscher Karneval, Bund Westfälischer Karneval bzw. Stadtverband Delbrücker Karnevalisten - nicht zulässig.
- 2.10 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3 (Generalversammlung)

- 3.1 Die Generalversammlung des Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- 3.2 Zur Generalversammlung, die immer am 11. November (11. im 11.) oder an dem danach folgenden Wochenende stattfindet, werden alle Mitglieder durch Aushang an der Anreppener Informationstafel eingeladen. Die Informationstafel befindet sich direkt an der Einfahrt am Parkplatz des Kirchplatzes, gegenüber der Dorfhalle. Die Informationstafel teilt sich in drei Felder, das linke Feld ist die Info-Tafel der Stadt Delbrück, das mittlere Feld ist für Plakate und das rechte Feld für „Lokales aus Anreppen“. In dem rechten Feld „Lokales aus Anreppen“ wird die Einladung ausgehängt.
- 3.3 Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt, d.h. der Gesamtvorstand ist in zwei Wahlgruppen geteilt und alle zwei Jahre werden die Funktionen in den Wahlgruppen 1 und 2 im Wechsel von der Versammlung für weitere 4 Jahre neu gewählt. Die Zusammensetzung der Wahlgruppen ist § 4.4 zu entnehmen.

Wenn während der Wahl aus der Wahlgruppe, die nicht zur Wahl ansteht, Vorstandsmitglieder in die andere Wahlgruppe gewählt werden, werden auch diese Positionen, allerdings dann für 2 Jahre, neu gewählt.
- 3.4 Eine außerordentliche Generalversammlung, zu der die Mitglieder wie unter Punkt 3.2 beschrieben eingeladen werden, ist einzuberufen, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
- 3.5 Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind zwei Wochen vor Beginn, zur außerordentlichen Generalversammlung eine Woche vor Beginn schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Dringlichkeitsanträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, sind nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zugelassen.
- 3.6 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 3.7 Bei allen Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen, die vom Versammlungsführer (1. Vorsitzender) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3.8 Der 1. Vorsitzende bestimmt, nach Absprache mit dem Gesamtvorstand, den Zeitpunkt der Generalversammlung, er beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist ein solcher nicht gewählt oder ebenfalls verhindert, vertritt ihn der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

4 (Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand)

- 4.1 Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 4.2 Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
- a) der 1. Vorsitzende (Präsident)
 - b) der 2. Vorsitzende (stellvertr. Präsident)
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der stellvertretende Geschäftsführer
 - e) der Kassenwart
 - f) der stellvertretende Kassenwart
 - g) der Sitzungspräsident
 - h) der 2. Sitzungspräsident
- 4.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Elferates. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- 4.4 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Gesamtvorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Alle 2 Jahre findet für einen Teil des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes die Neuwahl statt, d.h. alle zwei Jahre werden die Funktionen in den Wahlgruppen 1 und 2 im Wechsel neu gewählt. Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:
- Wahlgruppe 1:
1. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer, Sitzungspräsident,
2. Fähnrich, 3. Fähnrich, 1. Elferat, 2. Elferat,
- zusätzlich können in der Wahlgruppe 1 die folgenden Vorstandsmitglieder gewählt werden:
5. Elferat, 6. Elferat, 7. Elferat
- Wahlgruppe 2:
2. Vorsitzende, 2. Geschäftsführer, 2. Kassierer, 2. Sitzungspräsident, 1. Fähnrich, Ordonnanz,
3. Elferat, 4. Elferat
- zusätzlich können in der Wahlgruppe 2 die folgenden Vorstandsmitglieder gewählt werden:
8. Elferat, 9. Elferat, 10. Elferat
- 4.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes der jeweiligen Wahlgruppe werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4.6 Die Mitglieder des Vereins können bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Gesamtvorstand den Antrag stellen, Mitglieder des Gesamtvorstandes abzusetzen oder neu zu wählen. Wird bei einer Wahl von keinem der Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten erreichten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal wiederholt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.7 Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden automatisch durch ihr Ausscheiden im AKV-Beirat aufgenommen. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an, um Ideen, Anregungen oder Bedenken usw. in die Vorstandsversammlung einzubringen. Sie haben innerhalb des Vorstandes keine Stimmberechtigung und keine Entscheidungsbefugnisse.
- 4.8 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Gesamtvorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.

5 (Kassenprüfer)

Zur Überwachung des Finanzwesens werden jährlich von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung über die Prüfung einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen sie oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Im Falle der Vereinsauflösung haben die Kassenprüfer das Amt der Liquidatoren nach dem BGB zu übernehmen.

6 (Prinzenausschuss)

Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen vier Personen, welche den Prinz Karneval des Vereins wählen (Prinzenausschuss). Der Name des Prinzen bleibt bis zur großen Kappensitzung am Karnevalssonntag streng gehütetes Geheimnis des Prinzenausschusses. Jedes Mitglied kann Prinz oder Prinzessin des Vereins werden. Wird ein Mitglied vom Prinzenausschuss gewählt, sollte es möglichst die Wahl annehmen, es sei denn, er oder sie hat einen triftigen Grund für eine Ablehnung. Der Prinz Karneval vertritt den Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. nur repräsentativ.

7 (Satzungsänderungen oder -ergänzungen)

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.

8 (Auflösung)

Die Auflösung des Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatverein Anreppen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortes Anreppen zu verwenden hat.

9 (Inkrafttreten)

Die vorstehende Satzung des Anreppener Karnevalsverein „Römernarren“ von 1993 e.V. (1-9) entspricht den Änderungen, die in der Generalversammlung des Vereins vom 11.11.2017 beschlossen wurden. Die Änderungen treten mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Delbrück, den 11.11.2017